- 1. Die Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (**Anlage 1**) durch die Bezirksregierung Köln wird voll inhaltlich inkl. der Hinweise, der formulierten Maßgabe und den Auflagen zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Rat der Gemeinde Eitorf fasst den Beitrittsbeschluss zum Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Eitorf, unterzeichnet am 27.04.2022, und dem Vorhabenträger Gut Heckerhof & Gorfresort GmbH & Co KG (Eitorf), unterzeichnet am 02.05.2022, zur Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Wald (Anlage 2).
- 3. Die auf Grund der Auflagen erforderlichen Änderungen gegenüber dem Feststellungsbeschluss vom 04.04.2022 werden wie folgt beschlossen:
  - a.) Dem Erfordernis der Begründungs-und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB für die Inanspruchnahme von Wald ist nachzukommen, indem die zur Abwägung dargelegte Konfliktlösung in die Begründung übernommen wird.
  - b.) In der Begründung ist das Kapitel 5 "Verfahren" in Form einer Fortschreibung um die Verfahrensschritte, die sich an die frühzeitige Beteiligung anschließen, zu ergänzen.
  - c.) Im Umweltbericht ist in Kapitel 2.2.5, Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a) der Absatz "AVM 1: Bauzeitenregelung Gehölzfällungen, Rodungen" ersatzlos zu streichen. In dem vorhergehenden Satz ist der Klammerzusatz "s.u." ebenfalls zu streichen.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 59. Flächennutzungsplanänderung in der so geänderten Fassung zusammen mit der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.09.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.